

# ZH\_OBERGERICHT SB180198 vom 23. Mai 2018

ZH Obergericht, 2018-05-23, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_SB180198](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB180198)

FR: ZH\_OBERGERICHT SB180198 du 23 mai 2018

IT: ZH\_OBERGERICHT SB180198 del 23 maggio 2018

## Erwägungen

### E. 1

Gegen das Urteil des Bezirksgerichts Pfäffikon, Einzelgericht in Strafsachen, vom 21. Dezember 2017 (Urk. 31), welches dem Verteidiger des Beschuldigten am 4. Januar 2018 schriftlich im Dispositiv eröffnet wurde (Urk. 36/2), liess der Beschuldigte mit Eingabe vom 15. Januar 2017 [recte 2018; vgl. Datum Post- stempel] fristgerecht Berufung anmelden (Urk. 38). Das begründete Urteil (Urk. 43) wurde dem Verteidiger des Beschuldigten in der Folge am 13. April 2018 zugestellt (Urk. 44/2).

### E. 2

Innert der Frist von Art. 399 Abs. 3 StPO wurde keine Berufungserklärung beim hiesigen Gericht eingereicht. Da die Einreichung einer Berufungserklärung praxisgemäss eine Gültigkeitsvoraussetzung darstellt und bei deren Nicht- einreichung auf die Einholung von Stellungnahmen im Sinne von Art. 403 Abs. 2 StPO verzichtet werden kann (ZR 110/2011 Nr. 69), ist auf die Berufung gestützt auf Art. 403 Abs. 1 und Abs. 3 StPO nicht einzutreten.

### E. 3

Im Rechtsmittelverfahren tragen die Parteien die Kosten nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens. Das Nichteintreten auf das Rechtsmittel des Beschuldigten kommt einem Unterliegen gleich (Art. 428 Abs. 1 StPO), weshalb die Kosten des Berufungsverfahrens dem Beschuldigten aufzuerlegen sind. Die Gerichtsgebühr ist praxisgemäss auf Fr. 600.– festzusetzen. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.